

Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung
BOLZ – Beitragsorientierte Leistungszusage

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung – Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gruppen-/Kollektivvertragsnummer (falls vorhanden)

Versicherungs-/Teilversicherungsnummer

Diese Vereinbarung ersetzt die vorherige Entgeltumwandlungsvereinbarung

Personalnummer

vom

Zwischen der Firma (Arbeitgeber)

Firmenname

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

und

Frau Herr (Arbeitnehmer)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrags mit Wirkung ab Folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

- laufendes Gehalt Sonderbezüge Weihnachtsgeld Urlaubsgeld
 Tantieme vermögenswirksame Leistungen (vWL)

wird in Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zur abzuschließenden Versicherung in einen Anspruch auf Versicherungsschutz auf Basis von Beiträgen in eine Direktversicherung in Form **einer beitragsorientierten Leistungszusage** im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt ab dem Monat .

Der Arbeitgeber wird für den Arbeitnehmer bei der Bayern-Versicherung eine Rentenversicherung abschließen.

Tarif	Beginn	Ende Aufschubzeit	Aufschubdauer	Beitragszahlungsdauer	Arbeitnehmerbeitrag
<input type="text"/>	01.	01.	Jahre	Jahre	<input type="checkbox"/> 1/12 <input type="checkbox"/> 1/4 <input type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> 1/1 <input type="text"/> EUR

Zusätzlich wird in den Versicherungsvertrag ein gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG in Höhe von

1/12 1/4 1/2 1/1 EUR eingebracht.

Darüber hinaus wird in den Versicherungsvertrag in Abhängigkeit von der Entgeltumwandlung ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe von

1/12 1/4 1/2 1/1 EUR eingezahlt.

Die bei der Bayern-Versicherung abgeschlossene Rentenversicherung sieht eine planmäßige Erhöhung der Beiträge vor (soweit der gewählte Tarif eine Dynamik zulässt).

Der Gesamtbeitrag (arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter Beitrag) steigt jährlich

- entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung.
- um Prozent des vereinbarten Vorjahresbeitrags
- Einmalige arbeitnehmerfinanzierte Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von EUR (mindestens 100,- Euro)

Zusätzlich wird in den Versicherungsvertrag ein einmaliger gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG zur Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von EUR eingebracht.

Darüber hinaus wird in den Versicherungsvertrag in Abhängigkeit von der Entgeltumwandlung ein einmaliger Arbeitgeberbeitrag zur Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von EUR eingebracht.

Soweit der Anspruch auf vWL umgewandelt wird,

- erfolgt die Überweisung der vWL auf den bestehenden vWL-Vertrag
 - weiterhin seitens des Arbeitgebers durch Einbehalt aus dem Netto-Einkommen des Arbeitnehmers.
 - ab dem seitens des Arbeitnehmers aus dem privaten Vermögen.
- wird der bestehende vWL-Vertrag
 - ab dem ruhend gestellt.
 - ab dem nicht mehr fortgeführt.

2. Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge, bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge maßgebend, soweit nicht eine vorrangige anderslautende tarifvertragliche Regelung gilt. Nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird dem zu zahlenden Gehalt der Versicherungsbeitrag in zuletzt maßgeblicher Höhe wieder hinzugerechnet.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung

- aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt.
- grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von sonstigen Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt oder dem beitragspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, verringert.

Zudem können im Rahmen der Gewährung einer gesetzlichen Grundrente unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zur Anrechnung kommen, so dass sich Leistungen der gesetzlichen Grundrente gegebenenfalls entsprechend mindern können.

3. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt.

4. Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.

5. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Der Teilversicherungsschein wird dem Arbeitnehmer bei Ausscheiden ausgehändigt.

Beitragsorientierte Leistungszusage

Die Anwartschaften werden auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag begrenzt.

Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

6. Sollten sich die bei Abschluss dieser Versicherung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht erwachsen. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung kann der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

7. Steuer- und Sozialversicherungshinweise

Wichtige Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Direktversicherung bzw. von Leistungen aus der Direktversicherung können der „**Verbraucherinformation** über die geltenden Steuerregelungen“ entnommen werden.

Wichtige Hinweise zur sozialabgabenrechtlichen Behandlung von Leistungen aus der Direktversicherung können der „**Kundeninformation** über die in Deutschland geltende Beitragspflicht der Leistungen aus einer Direktversicherung im Versorgungsfall in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 234m Absatz 1 Nr. 6 VAG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 VAG)“ entnommen werden.

8. Bezugsrecht

Für sämtliche Versicherungsleistungen ist die versicherte Person ab Beginn der Entgeltumwandlung unwiderruflich bezugsberechtigt.

Leistungen im Todesfall werden in nachstehender Rangfolge gezahlt an

- den mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,
- die Kinder der versicherten Person, für die ihr zum Zeitpunkt ihres Todes Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt wird, zu gleichen Teilen.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte, eingetragener Lebenspartner bzw. anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt an deren Stelle

- der mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift benannte, mit der versicherten Person in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende, nichteheliche Lebensgefährtin.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Änderungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Arbeitgeber gibt die Änderung unverzüglich an die Bayern-Versicherung weiter. Im Rahmen einer besonderen versicherungsvertraglichen Vereinbarung kann auch eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Reihenfolge festgelegt werden.

- Für das Sterbegeld: Die Erben der versicherten Person oder ein zu benennender Bezugsberechtigter.

9. Wichtiger Hinweis zur beitragsorientierten Leistungszusage

Die Verteilung der Abschlusskosten erfolgt nach Maßgabe des § 169 VVG, hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge berücksichtigt. Trotz dieser Mindestbeträge können in der Anfangszeit der Versicherung keine oder nur geringe Rückkaufswerte bzw. keine oder nur geringe beitragsfreie Versicherungsleistungen vorhanden sein. Im Falle einer Kündigung wird ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) vorgenommen.

Sofern die Umwandlungsbeträge in eine vor dem 01. 01. 2008 abgeschlossene Direktversicherung eingebracht werden (z. B. bei Arbeitgeberwechsel), sind die durch den Abschluss entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags berücksichtigt; Teile der ersten Beiträge werden zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen (sog. Zillmerung). Im Falle einer Beitragsfreistellung oder einer Kündigung wird der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie versicherte Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet, wobei ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) erfolgt. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Beitragsfreistellung, einer bei Arbeitgeberwechsel vorzunehmenden Kapitalübertragung oder einer Kündigung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit kein bzw. – im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen – nur ein geringes Deckungskapital vorhanden sein kann.

Die betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers ist in beiden Fällen in jedem Stadium des Versorgungsverhältnisses auf den jeweiligen Wert bzw. auf die jeweilige Leistung aus der Versicherung begrenzt.

Bei Wahl der Tarife FARIS, FARDV und FARVIS2 ist darüber hinaus zu beachten, dass eine vereinbarte Mindestleistung in Form einer garantierten Rente oder Kapitalabfindung erst zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung garantiert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Versicherungsleistungen kapitalmarktabhängigen Schwankungen unterliegen.

10. Eine Änderung meiner Postanschrift oder meines Namens teile ich dem Versicherer unverzüglich mit.

Anderenfalls können mir Nachteile entstehen, da der Versicherer eine an mich zu richtende Willenserklärung bzw. Information mit eingeschriebenem Brief an meine dem Versicherer zuletzt bekannt gegebene Anschrift senden kann. In diesem Fall gilt diese Erklärung bzw. Information drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53 · 81535 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Martorell Naßl, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas Jung
Handelsregister: AG München HRB 123 660
Sitz: München

Konten: BayernLB
IBAN DE03 7005 0000 0000 0240 22
BIC BYLADEMMXXX
DZ Bank AG, München
IBAN DE07 7016 0000 0000 0740 01
BIC GENODEFF701
Gläubiger-ID: DE61BL000000156981
Versicherungsteuer-Nr: 800/V20000045457
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE129275125

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.